54. Zur Haftung des Schiffseigners für das Berschulden des sogenannten Festmachers. Haftet der Schiffseigner auch dann, wenn ein Zwang zur Annahme eines Festmachers besteht?

Binnenschiffahrtsgeset § 3.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1927 i. S. H. Aftiengesellssichaft u. Gen. (Bekl.) w. L. (Kl.). I 192/27.
 - I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 8. August 1925 wurde die Klägerin als Fahrgast an Bord des der beklagten Aktiengesellschaft gehörigen, an einen Dritten vermieteten Motorschiffs "Jan Molsen" daburch verletzt, daß beim Anlegen des Schiffes in C. der von der Haspenbehörde als sog. Festmacher zugelassene Beklagte W. sie mit einer an Bord zurückeworfenen, mit einem Sandsad beschwerten Leine am Kopf tras. Die Klägerin begehrt Feststellung der Schadensersatzpslicht der Beklagten und Zahlung von Schwerzensgeld. Die Klage ist auf § 823 BGB., gegen die beklagte Gesellschaft auch auf § 831 BGB. und auf § 485 HGB., § 3 Binnenschiffs. gestützt worden. Das Landgericht wies die Klage ab. Im zweiten Kechtszug wurde dem Feststellungsantrag entsprochen und der Anspruch auf Schwerzensgeld dem Grunde nach sür berechtigt erkärt. Die Kedission der Gesellschaft blieb ersolglos. Über die Hastung der beklagten Gesellschaft beist es in den

Grunben:

Das Berufungsgericht hat die Haftung der Gesellschaft für den der Mägerin erwachsenen Schaden aus § 485 HGB., § 3 Binnenschifs. abgeleitet. In Betracht kommen nur die Vorschriften des letteren Gesetzes, da es sich um ein zur Binnenschiffsfahrt bestimmtes und in ihrem Bereich verwendetes Schiff handelt. Gegen die Haftung der Gesellschaft bestehen keine Bedenken unter

ber Boraussetzung, daß der Beklagte W. im Sinne von § 3 Abs. 2 Binnenschiffs. unter die Schiffsbesatzung zu rechnen ist. Die des klagte Gesellschaft, die dem Mieter des Schiffes die Besatzung stellte, ist mit Recht als Schiffseignerin angesehen worden. Daß ihre Haftung auch auf den Schmerzensgeldanspruch der Klägerin erstreckt wurde, ist ebenfalls nicht zu beanstanden (RG). Bd. 116 S. 214).

Es kann aber keinem Zweisel unterliegen, daß der Beklagte W. nach der Art der von ihm verrichteten Arbeiten Dienstverrichtungen ausgeführt hat, die der Schiffsbesatung obliegen. Seiner Zurechnung zur Besatung steht auch nicht entgegen, daß er nicht ständig zu ihr gehörte (RGB. Bb. 13 S. 117, Bb. 50 S. 35). Seine Sigenschaft als selbständiger Gewerbetreibender hindert es ebenfalls nicht, ihn zu den auf dem Schiff angestellten Personen zu zählen, wenn er dei seiner Tätigkeit den Weisungen der verantwortlichen Personen der Besatung zu solgen verpslichtet war. Diese Voraussetzung ist aber nach Feststellung des Verufungsgerichts vorhanden gewesen.

Allerdings wäre die Haftungsvorschrift des § 3 Binnenschiff. bann nicht anwendbar, wenn auf die Stellung bes Beklagten W. die nämlichen Gesichtspunkte zuträfen, die dafür maßgebend gewesen sind, in jener Vorschrift die Haftung des Schiffseigners für Verschulden bes Awangslotsen auszuschließen. In solchem Kall wäre allerdings eine entsprechende Anwendung der für Verschulden des Awangslotsen gegebenen Ausnahmevorschrift auf ein schuldhaftes Handeln des Beklagten W. geboten. Kun hatte die beklagte Gesellschaft behauptet, bas Hafenamt in C. habe in ben für anlegende Schiffe maßgebenben "Bedingungen" vorgeschrieben, daß sie sich bestimmter, von ihr zugelassener Unternehmer als Festmacher bedienen müßten. Die Revision meint, daß bei Rugrundelegung dieser Behauptung die Ausnahmevorschrift über die Richthastung des Schiffseigners für Verschulden von Zwangslotsen entsprechend anwendbar sein müsse. Das Berufungsgericht hat zu dieser Behauptung nicht ausbrücklich Stellung genommen. Seine Feststellungen reichen tropbem aus, um die Haftung der Gesellschaft für das Verschulden des Beklagten W. zu begründen.

Das Bezeichnende der Stellung des Zwangslotsen liegt nicht allein in dem staatlich auf den Reeder oder Schiffseigner ausgeübten Zwange zur Annahme, sondern auch darin, daß jener Lotse

der verantwortliche Leiter der mit seinen Obliegenheiten im Rusammenhang stehenden Schiffsbewegungen wird. Dem ware hier gleichzustellen, daß das Schiff unter der verantwortlichen Leitung des Beklaaten W. festaemacht worden wäre. Nach den Keststellungen des Vorderrichters war dies aber nicht der Fall, sondern ber Kestmacher war den Weisungen der Schiffsführung unterworfen. Es sehlt also einer der Umstände, die für die Anwendung der Ausnahmevorschrift bei Verschulden eines dem Schiffseigner vom Staate aufgezwungenen Lotsen Boraussetzung sind. Dem Awede ber Borschrift in § 3 Binnenschiff. bem burch die schuldhafte Ausführung einer Schiffsverrichtung Geschädigten wegen der mit der Schifffahrt als solcher verbundenen besonderen Gefahr den Schiffseigner haften zu lassen, entspricht es burchaus, diese Haftung auch in einem Fall wie dem hier erörterten eintreten zu lassen. Rur wenn der Schadenstiftende völlig nach eigenem Ermessen handelte, unabhängig von den Weisungen der im Dienste des Schiffseigners für die Sandhabung des Schiffes verantwortlichen Bersonen, fällt bei einem Awange zur Annahme die Haftung des Schiffseigners fort. Das ist für das Seerecht, für das insoweit die gleichen Saftungsgrundsätze gelten, auch ständig anerkannt worden, soweit es sich um die Haftung des Reeders für Awangslotsen handelt. Die Eigenschaft eines Awangslotsen ist verneint worden, wenn zwar die Annahme eines Lotsen burch Gesetz ober Berordnung vorgeschrieben. es aber dem Ermessen des Kapitans überlassen war, ob er dem Lotsen die Führung übertragen wolle (vgl. Schaps Seerecht Anm. 8 und 9 zu § 737 HGB.).